

§1 Allgemein

Der Verein führt den Namen „Kraftsportverein Aldingen“. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Spaichingen eingetragen werden und hat seinen Sitz in Aldingen.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar insbesondere den Zweck, durch gemeinschaftliche athletische Übungen, seine Mitglieder körperlich zu kräftigen, kameradschaftliche Gesinnung, sowie Verbreitung der Athletik in allen Bevölkerungsschichten zu wecken.

Politische, rassistische oder religiöse Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile.

Es darf kein Mitglied durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- aktiven Mitgliedern
- passiven Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

I. Erwerb der Mitgliedschaft

1. Erwerb der aktiven Mitgliedschaft

- a) Über die Aufnahme als aktives Mitglied entscheidet der Vorstand,
- b) Aktives Mitglied kann jeder werden, der das 15. Lebensjahr vollendet hat, einen schriftlichen Aufnahmeantrag gestellt hat und den Monatsbeitrag entrichtet hat. Minderjährige benötigen zusätzlich die vorherige schriftliche Genehmigung des gesetzlichen Vertreters.

2. Erwerb der passiven Mitgliedschaft

- a) Passives Mitglied kann jeder werden. Minderjährige benötigen zusätzlich die vorherige Genehmigung des gesetzlichen Vertreters.
- b) Voraussetzung für die Aufnahme ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag und die Zahlung eines Monatsbeitrages
- c) Passive Mitglieder haben ein Vorrecht vor Neumitgliedern bei der Aufnahme in die aktive Mitgliedschaft.

3. Erwerb der Ehrenmitgliedschaft

- a) zu Ehrenmitgliedern können solche Mitglieder ernannt werden, die sich um den Verein im Besonderen verdient gemacht haben.
- b) Nach 20-jähriger, ununterbrochener Zugehörigkeit zum Verein wird ein Mitglied zum Ehrenmitglied ernannt.
- c) Zur Ernennung eines Ehrenmitgliedes ist eine einfache Mehrheit des Ausschusses in geheimer Wahl notwendig.

II. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet;

1. durch die schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand,
2. bei der Auflösung des Vereins,
3. durch den Ausschluss aus dem Verein.
- 4.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann aus folgenden Gründen erfolgen:

- a) wenn der Beitrag trotz vorhergehender Mahnung nicht bezahlt wurde,
- b) bei Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins, sowie bei wiederholtem Vergehen gegen die Vereinssatzung,
- c) bei Verstößen gegen die Vereinskameradschaft.

Für den Ausschluss aus den angeführten Gründen ist eine einfache Mehrheit im Ausschuss erforderlich.

§ 4 Beiträge

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Hauptversammlung durch einfache Mehrheit festgesetzt. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit.

Der Mitgliedsbeitrag in Höhe von derzeit € 8,00 pro Monat, ist monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich im Voraus an den Verein zu entrichten.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Ausschuss

§ 6 Die Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung findet alle 2 Jahre statt.

Sie ist vom 1. Vorsitzenden bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens 4 Wochen vor Abhaltung der Hauptversammlung. Die Einladung erfolgt schriftlich an alle Mitglieder. Die Schriftform wird eingehalten durch Publikation in der Tageszeitung, dem örtlichen Amtsblatt sowie durch Aushang im Trainingsraum und des Vereinsheimes.

2. Die Tagesordnung hat zu enthalten:

- a) Erstattung des Geschäfts- und Kassenberichts durch den 1. Vorsitzenden bzw. den Kassierer,
- b) Bericht der Kassenprüfer,
- c) Entlastung des Vorstands und der Kassenprüfer
- d) Beschlussfassung über Anträge

Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 3 Tage vor der Hauptversammlung beim 1. Vorsitzenden mündlich oder schriftlich eingereicht werden. Verspätet eingegangene Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge.

- e) Auf der Hauptversammlung wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt;
 - der Vorstand,
 - der Ausschuss.

Gewählt wird grundsätzlich geheim mittels Stimmzettel. Sofern alle Anwesenden der Hauptversammlung einverstanden sind mit der Wahl per Akklamation, ist auch diese zulässig.

Abwesende Mitglieder können Ihr Stimmrecht durch schriftliche Vollmacht anderen Mitgliedern übertragen. Die einfache Mehrheit entscheidet.

Über den Verlauf der Hauptversammlung, insbesondere über die gefassten Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen.

Eine außerordentliche Hauptversammlung wird einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, oder wenn die Mehrheit des Ausschusses sowie ein Viertel der Mitglieder dies fordern.

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden, die den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

Ihnen obliegt in erste Linie die Festigung des Ansehens des Vereins, der Ausbau der Beziehungen und Verbindungen und die Pflege der Kontakte im öffentlichen Leben.

Der Vorstand erstattet auf der Hauptversammlung den Mitgliedern ausführlich Bericht.

Der Vorstand beruft die Sitzungen ein. Der Vorstand entscheidet über die Anträge zur aktiven Mitgliedschaft. Der Vorstand ist gleichzeitig ein Mitglied des Ausschusses.

§ 8 Der Ausschuss

Der Ausschuss besteht aus:

- 1. Vorstandsvorsitzender,
- 2. Vorstandsvorsitzender,
- 3. Kassierer / Finanzreferent,
- 4. Schriftführerführer,
- drei Vertrauensleuten.

Der Ausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit über:

- Neuanschaffungen für den Kraftraum,
- Ausschluss von Mitgliedern,
- Aufnahme von Ehrenmitgliedern,
- Kulturelle und kameradschaftliche Veranstaltungen.

Der Kassierer hat die Kasse zu verwalten. Diese wird mindestens einmal jährlich von den drei Vertrauensleuten geprüft.

§ 9 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer 2/3 Mehrheit der Mitglieder.

Nicht anwesende Mitglieder können Ihr Stimmrecht durch eine schriftliche Vollmacht anderen Mitgliedern übertragen. Sinkt die Zahl der Mitglieder unter 7 herab, so ist der Verein als aufgelöst zu betrachten.

Das Vereinsvermögen soll dann, nach Zahlung aller Verbindlichkeiten, zu steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

Die Liquidierung erfolgt durch den Vorstand:

Matthias Frank, 78554 Aldingen, 1. Vorstand
Wihelm Haller, 78554 Aldingen, 2. Vorstand
Steffen Furtschegger, 78554 Aldingen, Finanzreferent
Benjamin Theil, 78554 Aldingen, Schriftführer
Lotte Ruhnau, 78554 Aldingen, Vertrauensperson
Richard Schäfer, 78549 Spaichingen, Vertrauensperson
Urim Ramadani, 78549 Spaichingen, Vertrauensperson